

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Pommelsbrunn (BGS-WAS)

Vom 15.11.2002



1. Änderungssatzung vom 28.04.2004
2. Änderungssatzung vom 29.11.2006
3. Änderungssatzung vom 14.02.2011
4. Änderungssatzung vom 02.12.2015

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Pommelsbrunn

Vom: 02.12.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pommelsbrunn folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS-WAS vom 15.11.2002, mit 1. Änderungssatzung vom 28.04.2004, 2. Änderungssatzung vom 29.11.2006, sowie 3. Änderungssatzung vom 14.02.2011 – wird wie folgt geändert:

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - bis 10 m³/h 60 €/Jahr
 - bis 30 m³/h 120 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (3) Die Gebühr beträgt **1,98 Euro** (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

GEMEINDE POMMELSBRUNN

Pommelsbrunn, 02.12.2015

(s)

J. Fritsch
1. Bürgermeister